

verpflichtung auf die »anerkannten Regeln«²³ zu packen und damit zu restrin-
gieren.

Da sie das nicht geschafft hat, liegt ihre Bedeutung demgegenüber lediglich darin,
das symbolische Verfahren mit dem Ergebnis der Bestätigung bzw. Rekonstitu-
ierung praktiziert zu haben, einen Beitrag zum »Argumentationshaushalt« geleistet
zu haben, der eventuell in einigen Jahren erst oder noch Früchte tragen kann²⁴ und
schließlich unfreiwillig deutliche Ausblicke auf die Mentalität der herrschenden
Verfassungsrechtspraxis in der Bundesrepublik eröffnet zu haben.

Hans-Albert Lennartz

Entgegnung des Bundesjustizministers auf das Schreiben der französischen Richtergewerkschaft vom 4. 2. 1977*

*Unter dem Datum des 29. 8. 1977 ging der Redaktion der KJ ein Schreiben des
Bundesministeriums der Justiz Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu, dem
die Abschrift eines Antwortschreibens des Bundesjustizministers an die französische
Richtergewerkschaft Syndicat de la Magistrature beigelegt war. Wir entsprechen der
Bitte des Bundesjustizministeriums und veröffentlichen dieses Antwortschreiben, das
die Sichtweise des Bundesjustizministers dokumentiert. (Red. KJ)*

Der Bundesminister der Justiz 53 Bonn-Bad Godesberg 1, den 4. April 1977
– 4030/2 – 5 – 20 306/77 – Stresemannstraße 6, Postfach 650

An das
Syndicat de la Magistrature
z. Hd. von Herrn Guemann
4 Rue Olier
75015 Paris

Sehr geehrter Herr Guemann,
mit Interesse und Aufmerksamkeit ist Ihr im Auftrag des Syndicat de la Magistratu-
re an Herrn Bundeskanzler und Herrn Bundesminister Dr. Vogel gerichtetes
Schreiben gelesen worden. Ich bin beauftragt, Ihnen zu antworten.

Ich habe Verständnis dafür, daß Sie als Organisation französischer Richter und
Staatsanwälte sich auch mit Problemen der Justiz in der Bundesrepublik Deutsch-
land befassen. Für die Justiz und die mit rechtspolitischen Fragen befaßten Politiker
ist es sicherlich wichtig zu erfahren, wie von kompetenter ausländischer Seite Recht
und Gesetz in unserem Staatswesen beurteilt werden. Auch sachbezogene Kritik an
Vorgängen in der Bundesrepublik ist ausdrücklich zu begrüßen. Um so mehr

²³ Vgl. dazu Offe, C., Bürgerinitiativen . . . , a. a. O., S. 164.

²⁴ Es könnte ähnlich vonstatten gehen wie im Bereich des Schulrechts, wo die inzwischen als herrschend
geltende sogenannte Wesentlichkeitstheorie (vgl. dazu Oppermann, Gutachten zum 51. Deutschen
Juristentag, 1976) erst ca. 10 Jahre nach ihrer Kreierung auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen
Staatsrechtslehrer (VVDSrL 23, 1966) »zum Zuge« kommt.

* Abgedruckt in KJ 2/1977, S. 209 ff.

bedauere ich es allerdings, daß Ihre Kritik auf offensichtlich einseitiger und verzerrter Information beruht, die vermeidbar gewesen wäre, wenn Sie sich vorher um die gebotene Aufklärung bemüht hätten. Aufgrund dieser falschen und unvollständigen Informationen erheben Sie Vorwürfe, deren Haltlosigkeit leicht nachzuweisen ist. Erlauben Sie mir daher folgende Richtigstellungen:

Gegen Rechtsanwalt *Groenewold* hat der Generalbundesanwalt Anklage wegen der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung erhoben, der mehrere Morde und Sprengstoffanschläge zur Last gelegt werden. Über den Anklagevorwurf wird demnächst ein unabhängiges Gericht entscheiden. Unzutreffend ist, daß Hauptanklagepunkt gegen Rechtsanwalt *Groenewold* die Unterstützung eines Hungerstreiks von inhaftierten mutmaßlichen Terroristen ist. Rechtsanwalt *Groenewold* wird vielmehr von der Anklagebehörde vorgeworfen, durch Organisation und Betreiben eines Informationssystems mutmaßliche Anführer einer kriminellen Vereinigung unterstützt zu haben. In dem von ihm betriebenen Informationssystem sollen u. a. Themen des Guerilla-Krieges, der Waffen-, Spreng-, Fälschungs- und Funktechnik behandelt sowie Kenntnisse über Aufbau und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden vermittelt worden sein, wobei die Verwendung der erarbeiteten Kenntnisse für Ausbruchs- und Befreiungspläne ins Auge gefaßt worden sein soll. Rechtsanwalt *Groenewold* soll die genannten Informationen unter groben Mißbrauchs seiner Rechte als Verteidiger – beispielsweise nichtüberwachter Besuch seiner inhaftierten Mandanten – weitergegeben haben.

Mit der Anklage gegen Rechtsanwalt *Groenewold* wird daher nicht in Verteidigerrechte eingegriffen, sondern gegen deren Mißbrauch zu strafbaren Zwecken vorgegangen. Es ist nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des Staates und der für ihn handelnden zuständigen Organe, darauf zu achten, daß die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sehr weitgehenden Rechte der Verteidigung nicht durch Mißbrauch einzelner Verteidiger ausgehöhlt werden.

Unzutreffend ist weiter Ihre Annahme, es sei ein Pressefeldzug organisiert worden, der darauf hingezielt habe, sog. politische Straftäter und deren Anwälte vorzuverurteilen. Richtig ist vielmehr, daß inhaftierte mutmaßliche terroristische Gewalttäter und ein Teil ihrer Anwälte Justizbehörden zum Teil planmäßig diffamiert haben, indem sie ihnen beispielsweise »Isolationsfolter« und im Zusammenhang mit Hungerstreiks von Untersuchungsgefangenen »geplanten Mord« vorgeworfen haben. Wie jeder Einzelperson kann auch staatlichen Organen nicht das Recht bestritten werden, sich gegen solche Verleumdungen zu wehren und die Öffentlichkeit über die Notwendigkeit von getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Ahndung terroristischer Kriminalität aufzuklären.

Es wäre weiterhin ein außerordentliches Mißverständnis zu glauben, gegen Verteidiger seien Maßnahmen berufsrechtlicher Art in die Wege geleitet worden, weil sie die Verteidigung bestimmter Beschuldigter übernommen hätten. Die eingeleiteten Untersuchungen betreffen lediglich die Art und Weise, in der sich einzelne Verteidiger verhalten haben. Dabei sind die Vorwürfe derart, daß der Verdacht eines schweren Abweichens von den für die Berufsausübung des Rechtsanwalts geltenden und von der Anwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland bejahten Prinzipien besteht. Ihren Ausführungen entnehme ich schließlich die Sorge, die Rechte des Angeklagten und des Verteidigers seien durch die in letzter Zeit auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts in Kraft getretenen Gesetzesänderungen in einer den rechtsstaatlichen Anforderungen nicht entsprechenden Weise eingeschränkt worden. Solche Befürchtungen sind nicht begründet.

Die rechtsstaatlichen Grundsätze unserer Verfassungsordnung sind selbstverständliche Grundlagen aller Gesetzesvorschläge der Bundesregierung. Aus dem Rechts-

staatsprinzip ergibt sich die Verpflichtung, die Allgemeinheit vor Verbrechen zu schützen und die Strafrechtspflege effizient zu halten, ohne die verfassungsrechtlich garantierten Rechte des einzelnen Bürgers anzutasten. Auch der kritische Betrachter, der die schweren Angriffe auf die freiheitliche demokratische Ordnung unseres Gemeinwesens in den vergangenen Jahren in seine Überlegungen einbezieht, wird anerkennen müssen, daß die Bundesregierung ausgewogene Regelungen vorgeschlagen hat, die in keinem Fall die rechtsstaatlichen Grenzen überschreiten.

Sie verweisen in Ihrem Schreiben auf die im Jahre 1975 in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelungen, somit vor allem auf das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. 12. 1974 (BGBl. I S. 3393) und das hierzu ergangene Ergänzungsgesetz vom 20. 12. 1974 (BGBl. I S. 3686). Es trifft nicht zu, daß das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts auf die Stärkung der Macht des Staates abzielte. Diesem Gesetz ging es vielmehr in erster Linie darum, die Strafgerichtsbarkeit zu straffen und die Verfahren zu beschleunigen, um damit eine effektivere Verbrechensbekämpfung zu erreichen und dem Anspruch des Beschuldigten auf ein Urteil in angemessener Zeit besser gerecht zu werden. Im einzelnen strebte das Gesetz dieses Ziel durch einen umfangreichen Maßnahmenkatalog an, der den gesamten Bereich der Strafprozeßordnung und der Strafgerichtsverfassung umfaßte. So sind u. a. die richterlichen Funktionen und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren deutlicher als vorher voneinander abgegrenzt worden. Diese Neuverteilung der Aufgaben ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Sie diente allein dazu, die Verfahren zu beschleunigen und den Richter von Aufgaben zu entlasten, die mit seiner eigentlichen Aufgabe, Recht zu sprechen, nichts zu tun haben.

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung der ungehinderten Verteidigung für den freiheitlichen Rechtsstaat vollauf bewußt. Der Vorwurf, die Verteidigung bestimmter Beschuldigter sei durch die gesetzlichen Neuregelungen in rechtswidriger Weise eingeschränkt worden, ist unberechtigt. Wenn 1974 eine gesetzliche Regelung zur Ausschließung von Strafverteidigern verabschiedet worden ist, so ist der Gesetzgeber damit einer Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 2. 1973 nachgekommen, eine bis dahin fehlende gesetzliche Grundlage für die Ausschließung von Strafverteidigern zu schaffen. Dabei ist die Stellung des Verteidigers nicht beeinträchtigt, sondern gestärkt worden. Der Kreis der Ausschließungsgründe wurde gegenüber der früher angenommenen Rechtslage erheblich enger gezogen und auf eindeutig formulierte *strafbare Tatbestände* beschränkt, bei deren Vorliegen eine gesetzmäßige Verteidigung nicht mehr möglich ist. Ein Verteidiger kann hiernach nur ausgeschlossen werden, wenn er dringend verdächtig ist, an der Tat seines Mandanten beteiligt zu sein, oder wenn er den Verkehr mit dem inhaftierten Mandanten dazu mißbraucht, Straftaten zu begehen oder die Sicherheit einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden; vorher waren von der Rechtsprechung sehr viel weitergehende Ausschließungsstatbestände angenommen worden.

Schutzwürdige Rechte der Verteidigung sind nicht berührt worden. Das gilt auch für das angebliche Verbot einer kollektiven oder politischen Verteidigung. Ein solches Verbot besteht nicht. Es ist lediglich mit Billigung der Anwaltschaft eine Regelung getroffen worden, die eine gemeinschaftliche Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen Verteidiger verbietet. Grund für diese Regelung war, Interessenskonflikte bei der Verteidigung mehrerer Beschuldigter von vornherein auszuschließen und den einzelnen Beschuldigten so stärker in seinen Rechten zu schützen.

Ich hoffe, deutlich gemacht zu haben, daß Ihre Sorge um die Entwicklung der Rechte von Beschuldigten und Verteidigern in einem Strafverfahren in der Bundes-

republik Deutschland unbegründet ist, und würde es begrüßen, wenn Sie auch den durch Ihren Verband vertretenen Kollegen aus Richterschaft und Staatsanwaltschaft gegenüber den falschen Eindruck von den gesetzgeberischen Maßnahmen in der Bundesrepublik richtigstellen würden, der offenbar durch eine einseitig verzerrte Information entstanden ist.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Schneider

Gegendarstellung

In der Bücherbesprechung durch Herrn Vögeli in der »Kritischen Justiz« 1977, wird auf Seite 334 behauptet:

»Auf materieller Ebene . . . streicht die CDU-Regierung Stellen an der juristischen Fakultät in Hannover . . .«

Diese Behauptung ist unrichtig. Richtig ist vielmehr, daß keine der für die juristische Ausbildung an der Technischen Universität Hannover zur Verfügung stehenden Stellen gestrichen worden ist. Im Gegenteil: Zu den vorhandenen 81 Stellen sind im Haushaltsplan 1977 7 weitere bewilligt worden. 4 zusätzliche Stellen sind für die Fakultät für Rechtswissenschaften im Haushaltsjahr 1978 vorgesehen.

Im Auftrage
Poch
Sprecher des Nieder-
sächsischen Ministers für
Wissenschaft und Kunst
25. 10. 1977

Zu der Gegendarstellung des nds. Ministers für Wissenschaft und Kunst

Richtig ist der Hinweis, daß bisher keine im Haushaltsplan bereits ausgewiesene Stelle gestrichen wurde. Allerdings wurde der vom Minister für Wissenschaft und Kunst selbst aufgestellte Ausbauplan der Fakultät für Rechtswissenschaften der TU Hannover (vgl. Anlage zum Erlaß des MWK vom 26. 6. 1974) nicht erfüllt. Laut Aufstellung der Fakultät für Rechtswissenschaften vom 27. 6. 1977 sind eine erhebliche Anzahl der ursprünglich vorgesehenen Stellen nicht bewilligt worden, bzw. haben keine Aussicht auf Bewilligung.

Wolfgang Voegeli